



Institut
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche
Stiftung
Friedensforschung
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Pilotprojekt:

„Restorative Justice“ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

Пілотний проект:

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

Pilot Project:

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 24b / Публікація матеріалів № 24b

Antje Himmelreich

Gesetz der Ukraine Nr. 2235-III vom 18. Januar 2001

„Über die Staatsangehörigkeit der Ukraine“

– Auszüge –

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche)

Februar 2025

Inhalt:

Gesetz der Ukraine Nr. 2235-III (Staatsangehörigkeitsgesetz)

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3. Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine

Abschnitt II. Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Artikel 6. Gründe für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Artikel 10. Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine

Informationen zur Übersetzerin

Gesetz Nr. 2235-III vom 18. Januar 2001
„Über die Staatsangehörigkeit der Ukraine“

(Vidomosti Verchovnoï Rady [VVR] Ukraïny 2001, Nr. 13, Pos. 65)

AUSZÜGE

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3. Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine

Staatsangehörige der Ukraine sind:

1) alle Staatsangehörigen der ehemaligen UdSSR, die zum Zeitpunkt der Erklärung der Unabhängigkeit der Ukraine (24. August 1991) ständig auf dem Territorium der Ukraine wohnten;

2) Personen, [...], die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Ukraine „Über die Staatsangehörigkeit der Ukraine“ (13. November 1991) in der Ukraine wohnten und keine Staatsangehörigen anderer Staaten waren;

3) Personen, die nach dem 13. November 1991 zur ständigen Wohnsitznahme in die Ukraine eingereist sind und auf deren Reisepass eines Staatsangehörigen der ehemaligen UdSSR der Form von 1974 durch die Behörden für innere Angelegenheiten der Ukraine die Aufschrift „Staatsangehöriger der Ukraine“ aufgebracht wurde, sowie die Kinder solcher Personen, die mit ihren Eltern in die Ukraine eingereist sind und zum Zeitpunkt ihrer Einreise in die Ukraine noch nicht volljährig waren, wenn die genannten Personen Anträge auf Ausfertigung der Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine gestellt haben;¹

4) Personen, die die Staatsangehörigkeit der Ukraine gemäß den Gesetzen der Ukraine und den internationalen Verträgen der Ukraine erworben haben.

Personen, die in Nummer 1 Absatz 1 dieses Artikels genannt sind, sind seit dem 24. August 1991 Staatsangehörige der Ukraine, die in Nummer 2 ab dem 13. November 1991 und die in Nummer 3 ab dem Zeitpunkt des Vermerks über die Staatsangehörigkeit der Ukraine.

¹ Anm. d. Ü.: Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes Nr. 2663-IV vom 16.6.2005.

Abschnitt II. Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Artikel 6. Gründe für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Die Staatsangehörigkeit der Ukraine wird erworben:

- 1) durch Geburt;
- 2) durch territoriale Herkunft;
- 3) durch Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine;
- 4) durch Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit der Ukraine;
- 5) *(von einer Übersetzung wird abgesehen)*;
- 6) *(von einer Übersetzung wird abgesehen)*;
- 7) *(von einer Übersetzung wird abgesehen)*;
- 8) im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit der Ukraine eines oder beider Elternteile des Kinds;
- 9) *(von einer Übersetzung wird abgesehen)*;
- 10) aus sonstigen Gründen, die durch internationale Verträge der Ukraine vorgesehen sind.

Artikel 10. Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit der Ukraine²

(1) Eine Person, die die Staatsangehörigkeit der Ukraine verloren hat, staatenlos ist und die Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit der Ukraine beantragt hat, wird als Staatsangehöriger der Ukraine registriert, unabhängig davon, ob sie ständig in der Ukraine oder im Ausland wohnt, sofern keine Umstände vorliegen, die in Artikel 9 Absatz 7 dieses Gesetzes vorgesehen sind.³

(2) Eine Person, die nach Verlust der Staatsangehörigkeit der Ukraine eine ausländische Staatsangehörigkeit (Volkszugehörigkeit) oder ausländische Staatsangehörigkeiten (Volkszugehörigkeiten) erworben hat, in die Ukraine für eine dauerhafte Wohnsitznahme zurückgekehrt ist und einen Antrag auf Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit gestellt und eine Verpflichtung zur Beendigung der ausländischen Staatsangehörigkeit (Volkszugehörigkeit) abgegeben hat, wird als Staatsangehöriger der Ukraine registriert.

(3)–(4) *(von einer Übersetzung wird abgesehen)*

(5) Die Abgabe einer Verpflichtung zur Beendigung einer ausländischen Staatsangehörigkeit (Volkszugehörigkeit) wird nicht von Staatsangehörigen (Volkszugehörigen) von Staaten verlangt, deren Ge-

² Anm. d. Ü.: Artikel 10 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 2663-IV vom 16.6.2005; in der Fassung des Gesetzes Nr. 1941-IX vom 14.12.2021.

³ Anm. d. Ü.: Artikel 10 Abs. 1 mit Änderungen durch die Gesetze Nr. 2153-IX vom 24.3.2022 und Nr. 3897-IX vom 20.8.2024.

setzung die automatische Beendigung der Staatsangehörigkeit (Volkszugehörigkeit) dieser Staaten gleichzeitig mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates vorsieht.

(6)–(8) *(von einer Übersetzung wird abgesehen)*

(9) Das Datum des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine in den durch diesen Artikel vorgesehenen Fällen ist das Datum der Registrierung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch die Person.

(10) *(von einer Übersetzung wird abgesehen)*

Übersetzerin:

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

<https://nachkriegsukraine.de>

himmelreich@ostrecht.de